

# Landesgesetzblatt

**Jahrgang 2014**
**Ausgegeben am 02. Juni 2014**
**58. Gesetz:                    Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1994  
(XVI. GPStLT RV EZ 2582/1 AB EZ 2582/3)**
**58. Gesetz vom 8. April 2014, mit dem das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994 geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994 LGBl. Nr. 37/1994 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010 wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt I wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

## „Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I

#### Grundsätze, Organisation

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeines
- § 2 Grundsätze der Personalvertretung
- § 3 Grundsätze für den Dienstgeber
- § 4 Organe der Personalvertretung
- § 5 Dienststelle
- § 6 Neuschaffung und Zusammenschluss von Dienststellen
- § 7 Dienststellenversammlung
- § 8 Einberufung und Geschäftsführung der Dienststellenversammlung
- § 9 Dienststellenausschuss (Dienststellenpersonalvertreter)
- § 10 Aufgaben des Dienststellenausschusses (des Dienststellenpersonalvertreters)
- § 11 Mitwirkungsrechte in wirtschaftlichen Angelegenheiten
- § 12 Zentralausschuss in Gemeinden mit bis zu 2000 Bediensteten
- § 13 Zentralausschuss in Gemeinden mit über 2000 Bediensteten
- § 14 Aufgaben des Zentralausschusses
- § 15 Geschäftsführung des Dienststellenausschusses und des Zentralausschusses
- § 16 Personalvertreterversammlung

### Abschnitt II

#### Konstituierung der Kollegialorgane Funktionsdauer der Organe und der Personalvertreter

- § 17 Konstituierung des Dienststellenausschusses und des Zentralausschusses
- § 18 Beginn und Ende der Funktion als Personalvertreter
- § 19 Ruhen und Erlöschen der Funktion als Personalvertreter
- § 20 Beendigung der Tätigkeit der Organe der Personalvertretung
- § 21 Neuwahl

### Abschnitt III

#### Wahlen

- § 22 Wahlperiode
- § 23 Aktives und passives Wahlrecht
- § 24 Wahlausschüsse

- § 25 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft zu einem Wahlausschuss
- § 26 Wahlausschreibung, Stichtag
- § 27 Wählerlisten
- § 28 Wahlvorschläge, Wählergruppen
- § 29 Zeit und Ort der Wahl
- § 30 Wahlhandlung, Wahlkommission
- § 31 Feststellung des Ergebnisses der Wahl, Zuteilung der Mandate an die Wählergruppen
- § 32 Zuteilung der Mandate im Zentralausschuss an die Wählergruppen in den Gemeinden mit bis zu 2000 Bediensteten
- § 33 Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Zentralausschusses und Zuteilung der Mandate an die Wählergruppen in Gemeinden mit über 2000 Bediensteten
- § 34 Zuweisung der Mandate an die Bewerber, Ersatzmitglieder
- § 35 Kundmachung des Wahlergebnisses
- § 36 Wahlanfechtung
- § 37 Wahlordnung

#### **Abschnitt IV**

#### **Rechte und Pflichten der Personalvertreter, Schutz der Personalvertreter und Bediensteten**

- § 38 Rechte und Pflichten der Personalvertreter
- § 39 Bildungsfreistellung
- § 40 Verschwiegenheitspflicht
- § 41 Akteneinsicht
- § 42 Schutz der Personalvertreter
- § 43 Schutz der Rechte der Bediensteten

#### **Abschnitt V Finanzielles**

- § 44 Kostentragung des Aufwandes der Personalvertretung
- § 45 Personalvertretungsumlage
- § 46 Personalvertretungsfonds

#### **Abschnitt Va Aufsicht**

- § 46a Aufsicht über die Personalvertretung

#### **Abschnitt VI Gemeinderätliche Personalkommissionen**

- § 47 Zusammensetzung, Wahl
- § 48 Sitzungen
- § 49 Wirkungsbereich
- § 50 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

#### **Abschnitt VI Gemeinderätliche Personalkommissionen**

- § 51 Erstmalige Wahl der Dienststellenausschüsse (Dienststellenpersonalvertreter)
- § 52 Betriebliche Vertretungen, Betriebsvereinbarungen
- § 53 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 53a Verweise
- § 53b Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 58/2014
- § 54 Inkrafttreten von Novellen“

#### 2. § 1 Abs. 3 lautet:

- „(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:
1. Bedienstete, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 116/1970, Anwendung findet;
  2. Bedienstete, mit denen ein Dienstverhältnis auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist;
  3. Bedienstete, die nach dem Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 54/2003 einem von der Gemeinde verschiedenen Rechtsträger zugewiesen sind, soweit betriebsbezogene und nicht dienstrechtsbezogene Personalvertretungsagenden wahrzunehmen sind.“

3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Bedienstete, die nach dem Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 54/2003, einem von der Gemeinde verschiedenen Rechtsträger zugewiesen sind, werden eigene Dienststellen eingerichtet, wenn die Anzahl der dem jeweiligen Rechtsträger zugewiesenen Bediensteten mindestens fünf beträgt.“

4. Die Überschrift des § 6 lautet:

#### **„Neuschaffung und Zusammenschluss von Dienststellen“**

5. Der Text des bisherigen § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Werden Dienststellen oder Dienststellenteile – etwa bei umfangreichen Organisationsänderungen – zusammengeschlossen, so bilden die Mitglieder der bisherigen Dienststellenausschüsse (der Zentralausschüsse) ein einheitliches Personalvertretungsorgan der Bedienstetenschaft (einheitlicher Dienststellenausschuss, einheitlicher Zentralausschuss). Der einheitliche Dienststellenausschuss (Zentralausschuss) hat sich unverzüglich zu konstituieren, wobei die Einberufung durch den Vorsitzenden eines der bisherigen Dienststellenausschüsse (Zentralausschüsse) zu erfolgen hat. Im Falle mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung des Vorsitzenden jenes Dienststellenausschusses (Zentralausschusses), der die größere Zahl von Bediensteten vertritt.“

6. Dem § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Tätigkeit des einheitlichen Dienststellenausschusses (Dienststellenpersonalvertreters) gemäß § 6 Abs. 2 endet mit Ablauf der Funktionsperiode der bisherigen Dienststellenausschüsse. Sind die ursprünglichen Funktionsperioden unterschiedlich lang, so gilt der datumsmäßige späteste Zeitpunkt der Beendigung der Funktionsperiode eines Dienststellenausschusses (Dienststellenpersonalvertreters).“

7. In § 22 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

8. In § 27 Abs. 3 wird nach dem Wort „zu“ das Wort „bescheidmäßig“ eingefügt.

9. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 3 kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen zwei Arbeitstagen beim jeweiligen Wahlausschuss einzubringen. Über die Beschwerde hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlagen beim Wahlausschuss das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden.“

10. § 29 lautet:

### **„§ 29**

#### **Zeit und Ort der Wahl**

Die jeweiligen Wahlausschüsse haben spätestens am siebenten Arbeitstag vor dem Wahltag Zeit und Ort der Wahl (im Falle der Einrichtung „fliegender Wahlkommissionen“ Zeiten und Orte der Wahl) zu bestimmen und an den Anschlagtafeln der Personalvertretung in den Dienststellen kundzumachen.“

11. Die Überschrift des § 30 lautet:

#### **„Wahlhandlung, Wahlkommission“**

12. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlausschüsse haben für den Wahlort (im Falle der Einrichtung „fliegender Wahlkommissionen“ für die Wahlorte) eine Wahlkommission (eine „fliegende Wahlkommission“), bestehend aus fünf wahlberechtigten Bediensteten, entsprechend dem Stärkeverhältnis der Wählergruppen, die bei der letzten Wahl Mandate erreicht haben, zu bestellen, wobei die stärkste Fraktion den Vorsitzenden stellt. Für sämtliche Mitglieder der Wahlkommission (der „fliegenden Wahlkommission“) sind Ersatzmitglieder von den jeweiligen Wahlausschüssen zu bestellen.“

13. Nach § 53 werden folgende §§ 53a und 53b eingefügt:

**„§ 53a**

**Verweise**

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013;
2. Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1920, in der Fassung BGBl. I Nr. 164/2013;
3. Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 116/1970, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2013;
4. Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012.

**§ 53b**

**Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 58/2014**

Die Dauer der Wahlperiode von fünf Jahren gilt bereits für Personalvertretungsorgane, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 58/2014 in Funktion sind.“

14. Dem § 54 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderung des § 1 Abs. 3, der §§ 6, 22 und 27 Abs. 4, des § 29, der Überschrift des § 30, des § 30 Abs. 1 sowie die Einfügung des Inhaltsverzeichnisses, des letzten Satzes in § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 2, des § 20 Abs. 4, des Wortes in § 27 Abs. 3, der §§ 53a und 53b durch die Novelle LGBl. Nr. 58/2014 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **3. Juni 2014**, in Kraft.“

Landeshauptmann

**Voves**

Erster Landeshauptmannstellvertreter

**Schützenhöfer**